

I
01
Herrn Nemitz**Antrag Drucksache Nr.: 00186/2019 der Fraktion Unabhängige Bürger
Betreff: Bildung eines interdisziplinären Facharbeitskreises „Pflegesozialplanung“****Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 31.01.2020 einen interdisziplinären Facharbeitskreis „Pflegesozialplanung“ einzurichten, der aus Vertretern

1. des Fachdienstes Soziales (Grundsicherung, Hilfen zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe),
2. des Gesundheitsamtes (Betreuungsbehörde),
3. des Pflegestützpunktes,
4. von Kostenträgern (Pflegekasse, Jobcenter/Sozialamt, Rententräger)
5. der Wohnungswirtschaft,
6. von Leistungserbringern (Pflegeheime, -dienste, medizinische Versorgungsträger)
7. von rechtlichen Betreuern,
8. von Behindertenbeirat und Seniorenbeirat
9. sowie der Beauftragten für Behinderte und Senioren der Stadt Schwerin besteht.

Dieser Facharbeitskreis ist bei der Fortschreibung der Pflegesozialplanung in geeigneter Form zu beteiligen. Er möge vor der Einbringung der Pflegesozialplanung in die Gremien der Stadtvertretung eine Beschlussempfehlung abgeben.

Für den Vorsitz des Facharbeitskreises wird angeregt, diese Funktion dem Pflegestützpunkt zu übertragen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis**

Die Fortschreibung der Pflegesozialplanung ist eine kommunale Pflichtaufgabe nach den Bestimmungen des Landespflegegesetzes. Nach § 5 Abs. 2 Landespflegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPflegeG M-V) haben die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern die Aufgabe, alle fünf Jahre Planungen für ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen zu erstellen.

Seit der Erstellung des 1. Pflegesozialplans 2015 erfolgt der Prozess der Pflegesozialplanung in der Landeshauptstadt Schwerin fachübergreifend und beteiligungsorientiert. Auch die Fortschreibung des Pflegesozialplans, die vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) unterstützt wird (siehe Beschluss vom Hauptausschuss vom 05.03.2019), erfolgt bereits in enger Abstimmung und in einem breiten Beteiligungsprozess mit Fachexperten innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

Bereits seit Mitte 2013 bietet der Pflegestützpunkt Schwerin Menschen mit Pflegebedarfen, von Hilfe- und Pflegebedürftigkeit bedrohten Personen sowie Angehörigen kostenlos und neutral umfassende Informationen sowie Hilfen rund um das Thema Pflege an. Dazu zählt uneingeschränkt auch die Aufklärung nach § 7 SGB XI und die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI. Zentrales Ziel des Pflegestützpunktes ist eine verbesserte komplexe trägerunabhängige, systemübergreifende Beratung über die Versorgung und Betreuung für alle um hilfe- und ratsuchenden Menschen.

Das Angebot des Pflegestützpunktes beinhaltet sowohl ein umfassendes (Einzel-) Fallmanagement (Case Management) durch die Pflegeberatung als auch ein Versorgungsmanagement (Care Management) durch die Sozialberatung. Wesentliche Grundlage der Sozialberatung ist seit 2013 eine umfassende und aktive Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

Nach dem Pflegestützpunktvertrag gemäß § 92c Abs. 1 SGB XI übernimmt der Pflegestützpunkt in der Landeshauptstadt Schwerin folgende Aufgaben:

- eine umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu Rechten und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern und zur Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten,
- die Koordinierung der für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote,
- die Einbeziehung von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen, gesellschaftlichen Trägern und Organisationen.

Für die Fortschreibung des nächsten Pflegesozialplans im Jahr 2024 wird die Landeshauptstadt Schwerin unter Beachtung der dann verfügbaren Ressourcen eine fachübergreifende Verständigung zum Verfahren der Erstellung herbeiführen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Es kann derzeit keine Schätzung des Personalaufwandes vorgenommen werden.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung Der Antrag ist abzulehnen, da sowohl bereits jetzt planungsseitig ein umfassender und partizipativer Prozess im Rahmen der Fortschreibung der Pflegesozialplanung existiert und gesichert ist und das sog. Case Management seit 2013 im regulären Aufgabenportfolio der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater im Pflegestützpunkt Schwerin als gemeinsame Einrichtung der Kranken- und Pflegekassen in M-V und der Landeshauptstadt Schwerin gesichert ist.



Dr. Rico Badenschier